

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Ravensbusch in Stockelsdorf“ und hat seinen Sitz in Stockelsdorf. *Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter VR 256 BS eingetragen.* Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

## § 2 Zweck

*Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Schule bei den kulturellen, pädagogischen und Persönlichkeits-fördernden Aktivitäten.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.*

## § 3 Selbstlosigkeit

*Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.*

*Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten ersetzt.*

## § 4 Mitgliedschaft

*Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, insbesondere Eltern der beschulten Kinder. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zahlung des Jahresbeitrages.*

*Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.*

*Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen*

*Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.*

*Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.*

## § 5 Beiträge

*Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Schule eingesammelt oder kann von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen werden.*

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und dem/der Rechnungsführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und dem/der Rechnungsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss die Mitgliederversammlung alsbald schriftlich über die Änderungen informieren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Einladungen für die Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung unbedingt ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
  - Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Bericht des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
  - Entlastung des Vorstands
  - Vorstandswahl (alle 2 Jahre)
  - Wahl der Kassenprüfer (2) (jährlich)
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, die unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- Aufgaben des Vereins (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
  - Beitrag (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
  - Satzungsänderungen (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
  - Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/in erstellt wird. Das Protokoll wird sowohl von dem/der Protokollführer/in als auch von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/-in unterzeichnet.
8. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge oder Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit bejaht wird. Das ist der Fall, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung stimmen. Für einen Antrag auf Satzungsänderung muss die Dringlichkeit einstimmig beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, sobald mindestens ein Mitglied den Antrag dazu stellt.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung der Betreuungstätigkeiten nicht mehr gegeben sind, bzw. wenn die Bezahlung der Betreuungskräfte nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bei Auflösung des Vereins (z.B. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke) fällt das bestehende Vermögen an den Verein „Feste Grundschulzeiten an den drei Stockelsdorfer Grundschulen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Als Liquidator des Vereins wird der/die Vorsitzende benannt.